

Corona-Hygienekonzept für die Hochwaldhalle Osburg

aufgrund der aktuellen der Coronapandemie für die Informationsveranstaltung zum Flurbereinigungsverfahren Farschweiler

(letzte Aktualisierung: 13.09.2021)

WICHTIG: Aufgrund der stetigen pandemischen Entwicklung wird die Corona-Bekämpfungsverordnung kontinuierlich fortgeschrieben. Es können sich daher kurzfristige Änderungen im Hygienekonzept ergeben. Wir bitten deshalb darum, das aktuelle Hygienekonzept am Tag der Veranstaltung zu beachten. Rechtsgrundlage: 26. CoBeLVO

1. Das Teilnehmen ist nur erlaubt, wenn
 - a) ein negativer Corona-Schnelltest (nicht älter als 24 Stunden) vorliegt oder,
 - b) ein vollständiger Impfschutz vorliegt (14 Tage nach der 2. Impfung) oder,
 - c) eine vollständige Genesung erreicht ist.
2. Das Betreten des Bürgerhauses bei Krankheitssymptomen wie Fieber oder Husten ist untersagt.
3. Vor dem Betreten ist eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards anzulegen und zu tragen.
4. Beim Betreten des Bürgerhauses sind als erste Maßnahme die Hände zu desinfizieren; entsprechende Mittel stehen bereit.
5. Händeschütteln ist untersagt.
6. Unter Einhaltung der **Mindestabstandsregelung** und **Maskenpflicht** ist gemäß § 5 Abs. 2 CoBeLVO folgende **maximale Anzahl an Personen** im Saalbereich erlaubt:

Warnstufen 1 und 2	max. 100 Personen
Warnstufe 3	max. 100 Personen, davon max. 50 nicht immunisierte Personen

7. Der Mindestabstand zu anderen Personen von mindestens 1,5 Metern muss durchgängig eingehalten werden.
8. Die Toiletten stehen zur Verfügung, aber es darf sich immer nur eine Person in diesen aufhalten. Es sind ausschließlich Einweg-Papierhandtücher zu verwenden
9. Es sind Teilnehmerlisten zu führen, in denen alle anwesenden Personen erfasst werden. Die Liste muss Vor- und Zunamen, Anschrift und eine Telefonnummer der gewöhnlichen Erreichbarkeit enthalten.
10. Die Stühle werden mit entsprechendem Abstand positioniert, so dass der Mindestabstand auf jeden Fall gewährleistet ist. Während des Sitzens auf einem Stuhl entfällt aufgrund der Einhaltung des Abstandsgebotes die Verpflichtung zum Tragen einer Maske.